

SC Alemannia Straß 1931 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

hiermit lade wir alle Mitglieder recht herzlich zu der am **24.02.2012**, um 19:00 Uhr, im **Sport- und Schützenheim Straß**, stattfindenden ordentlichen Jahreshauptversammlung ein. Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis zum 14.02.2012 in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrungen
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassierers
 - Hauptverein
 - Jugendabteilung
 - Frauenabteilung
 - AH-Abteilung
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht Sportheim GBR
7. Berichte der Abteilungen
 - Seniorenfußball
 - Frauenabteilung
 - Jugendabteilung
 - AH-Abteilung
 - Gymnastik
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahlen des Vorstandes
 - Bestimmung des Wahlleiters
 - 1. Vorsitzender
 - stv. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - stv. Geschäftsführers
 - Kassierer
 - stv. Kassierer
 - Beisitzer
 - Kassenprüfer
11. Satzungsänderung (geänderte Satzung siehe Anlage!)
12. Verschiedenes
13. Beschließung der Versammlung

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten!

Der Vorstand

Satzung des Sportclub Alemannia Straß 1931 e.V.

§ 1

Der Verein, mit Sitz in 52393 Hürtgenwald-Straß, führt den Namen
Sportclub Alemannia Straß 1931 e.V.
Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral und bezweckt die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch leibliche und charakterliche Erziehung der Sportler und die planmäßige Pflege von Leibesübungen verwirklicht. Der Verein vertritt den Amateurgedanken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines

an die Gemeinde Hürtgenwald, 52393 Hürtgenwald,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Über die Angliederung von neuen Abteilungen kann der Vorstand selbständig entscheiden. Sie bedarf jedoch der Sanktionierung durch die nächste ordentliche Mitglieder-Versammlung.

§ 4

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig innerhalb des Vereines; das gilt auch für die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Sie können eigene Kassen führen, welche jedoch steuerrechtlich gesehen immer nur Unterkassen der Vereinskasse sein können. Die Angehörigen einer Abteilung können aus Ihrer Mitte eine/-n Abteilungsleiter/-in, wählen. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sich jede Abteilung einen Abteilungsvorstand wählen. Innerhalb der Abteilungen können mittels Ordnungen (z.B. Jugendordnung) verbindliche Regeln für alle Abteilungsmitglieder festgelegt werden. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 5

Die Geschäftsführung und -vertretung liegt in der Hand des Vorstandes. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören nach § 26 BGB an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Innerhalb des Vereines gehören dem erweiterten Vorstand an:

2. Geschäftsführer
2. Kassierer
- gewählte Beisitzer
- Abteilungsleiter

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder mit mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit können in den Vorstand gewählt werden. Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der Führung und Vertretung des Vereines. Der Vorstand ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die den Interessen des Vereins dienen können. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem erweiterten Vorstand, kann der Gesamtvorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf eine andere Person übertragen. Ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand kann immer nur ein Amt ausüben. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll immer mit einer ungeraden Zahl enden. Bei Veranstaltungen sportlicher Art mit Mitgliedern unter 18 Jahren übt der Vorstand die Stelle des gesetzlichen Vertreters aus. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit Sonderaufgaben betrauen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitentscheiden, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Sache persönlich beteiligt war oder ist. Der Gesamtvorstand verpflichtet sich, für die Dauer der Wahlzeit dem Verein zur Verfügung zu stehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied (nach § 26 BGB) vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.

§ 6

Die Geschäftsführer haben die Aufgabe, alle anfallenden Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Vereinsgeschehen stehen, umgehend zu erledigen. Als Orientierungsmittel dienen hierbei die amtlichen Mitteilungen, die Satzung des WFV, der amtliche Terminkalender sowie die Vereinssatzung.

§ 7

Den Kassierern obliegt die Kassenführung gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Ein Steuerberater sollte zur Hilfe beauftragt werden.

§ 8

Verdient, in der Vereinsarbeit erfahrene, Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zum Mitglied des Ältestenrates berufen werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand und der Ältestenrat. Der Ältestenrat nimmt eine beratende u. unterstützende Funktion ein. Die Mitglieder des Ältestenrates können an jeder Vorstandssitzung, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 9

Als Mitglieder führt der Verein:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Jugendliche und Kinder
- d) Ehrenmitglieder

§ 10

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit.

§ 11

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie wird mündlich oder schriftlich bestätigt.

§ 12

Mit der Mitgliedschaft erkennt der Eintretende die Satzung des SC Alemannia Straß 1931 e.V. an. Der Jahresbeitrag ist zum vereinbarten Zahltermin (in der Regel der 01.07. eines Jahres) zu entrichten. Für Schäden, die ein Mitglied in materieller oder ideeller Form verursacht, haftet das Mitglied. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des jeweiligen Jahres möglich.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung des Versammlungsleiters bei Neuwahlen
- Wahl und Abberufung des Vorstandes (im zweijährigen Rhythmus)
- Wahl der Kassenprüfer (im zweijährigen Rhythmus)
- Die Sanktionierung der Angliederungen von neuen Abteilungen
- Die Bestätigung der Abteilungsleiter
- Zustimmung zur Berufung in den Ältestenrat
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereines
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Die Bestimmung des Mitgliederbeitrages,
- Die Bestätigung von Ehrenmitgliedern (Die Bestimmung über die Ehrenordnungen des DFB/WFV und des Vereines sind zu beachten)

Die ordentliche Generalversammlung ist jeweils im I./Quartal nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie sollte durch schriftliche Einladung und Aushang, Veröffentlichung auf der Homepage, Presseveröffentlichungen oder per E-Mail spätestens 8 Tage vorher bekannt gegeben werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (im zweijährigen Rhythmus)
- e) Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich durchzuführen, d.h. jedoch, Stimmrecht haben nur die Mitglieder. Bei jeder Versammlung ist eine namentliche Anwesenheitsliste anzulegen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei

Vertretung vom 2. Vorsitzenden geführt. Über Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand (nach § 26 BGB) und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschriften. Die Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 14

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtverbandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit anberaumt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und der Angabe der Gründe, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hinsichtlich der Formalitäten gelten die Bestimmungen des § 12 (ordentliche Mitgliederversammlung).

§ 16

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mehr als sieben Mitgliedern beschlussfähig.

§ 17

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Zwecke des Vereines zu fördern, das Ansehen und den Ruf nicht zu schädigen sowie die innere Disziplin und Kameradschaft zu wahren.

§ 18

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 18)
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereines
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Austritt kann immer zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Vereinseigentum ist vom Austretenden ohne Aufforderung und unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Schuldhaft beschädigtes Material ist zu ersetzen.

§ 19

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

Ausschlussgründe:

- a) grobe Verstöße gegen die Ziele und Zwecke des Vereines, gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Grundsätze, nach denen ein Verein geleitet wird.
- b) Schädigung des Ansehens des Vereines.
- c) Verstöße gegen die Kameradschaft, Disziplin und Ordnung.
- d) Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Beitragspflicht.

Der Vorstand entscheidet nach ausreichender Anhörung des/der Beschuldigten durch Mehrheitsbe-schluss. Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an den Betroffenen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen, ebenso der ordentliche Rechtsweg.

§ 20

Verstöße, die nicht unter § 18 einzureihen sind (dies bestimmt der Vorstand) können durch Verwarnung, Geldbußen oder durch Ausschluss von der Teilnahme an, bestimmten Veranstaltungen des Vereins bestraft werden. Über die Verhängung dieser Strafen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbe-schluss. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann einem Vorstandsmitglied jedoch die Ausübung seiner ihm anvertrauten Geschäfte untersagt werden.

§ 21

Der Jahresbeitrag ist zum festgelegten Termin zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr und nach erfolgter Mahnung kann ein Mitglied, nach entsprechendem Vorstands-beschluss mit schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Pflichten des Vereins in Form von Versicherungen u. ä. entfallen. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann im gleichen Geschäftsjahr nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss wieder in den Verein aufgenommen werden. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge mit Forderungen wie Fahrgelder, Spesen o.a. aufrechnen. Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit die Beitragsschuld eines einzelnen Mitgliedes mindern oder erlassen.

Die Höhe und Gestaltung des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt eine durch den Vorstand erlassene Beitragsordnung

§ 22

Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Versammlung bestätigt die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

§ 23

Änderungen der Satzung können nur durch einfache Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 24

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Satzung und Versammlungsprotokolle beim Geschäftsführer einzusehen, bzw. die Verlesung eines Protokolls zu verlangen.

§ 25

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 1) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehören- den Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus den Verein hinaus.

Hürtgenwald, den 24.02.2012

Satzung des SPORTCLUB ALEMANNIA STRASS

§ 1

Der Verein, mit Sitz in 52393 Hürtgenwald-Straß, führt den Namen **Sportclub Alemannia Straß**.
Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral und bezweckt die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch leibliche und charakterliche Erziehung der Sportler und die planmäßige Pflege von Leibesübungen verwirklicht. Der Verein vertritt den Amateurgedanken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines

an die **Gemeinde Hürtgenwald, 52393 Hürtgenwald,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden..

§ 3

Über die Angliederung von neuen Abteilungen kann der Vorstand selbständig entscheiden. Sie bedarf jedoch der Sanktionierung durch die nächste ordentliche Mitglieder Versammlung.

§ 4

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig innerhalb des Vereines; das gilt auch für die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Sie können eigene Kassen führen, welche jedoch steuerrechtlich gesehen immer nur Unterkassen der Vereinskasse sein können. Die Angehörigen einer Abteilung können aus Ihrer Mitte einen Abteilungsleiter/-vorsitzenden wählen. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sich jede Abteilung einen Abteilungsvorstand wählen. Innerhalb der Abteilungen können mittels Ordnungen (z.B. Jugendordnung) verbindliche Regeln für alle Abteilungsmitglieder festgelegt werden. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 5

Die Geschäftsführung und -vertretung liegt in der Hand des Vorstandes. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand gehören nach § 26 BGB an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Innerhalb des Vereines gehören dem erweiterten Vorstand an:

2. Geschäftsführer
2. Kassierer
- gewählte Beisitzer
- gewählte Abteilungsleiter/-vorsitzende

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder mit mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit können in den Vorstand gewählt werden. Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der Führung und Vertretung des Vereines. Der

Vorstand ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die den Interessen des Vereins dienen können. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem erweiterten Vorstand, kann der Gesamtvorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf eine andere Person übertragen. Ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand kann immer nur ein Amt ausüben. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll immer mit einer ungeraden Zahl enden. Bei Veranstaltungen sportlicher Art mit Mitgliedern unter 18 Jahren übt der Vorstand die Stelle des gesetzlichen Vertreters aus. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit Sonderaufgaben betrauen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitentscheiden, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Sache persönlich beteiligt war oder ist. Der Gesamtvorstand verpflichtet sich, für die Dauer der Wahlzeit dem Verein zur Verfügung zu stehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied (nach § 26 BGB) vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.

§ 6

Die Geschäftsführer haben die Aufgabe, alle anfallenden Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Vereinsgeschehen stehen, umgehend zu erledigen. Als Orientierungsmittel dienen hierbei die amtlichen Mitteilungen, die Satzung des WFV, der amtliche Terminkalender sowie die Vereinssatzung.

§ 7

Den Kassierern obliegt die Kassenführung gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

§ 8

Als Mitglieder führt der Verein:

- a) Aktive
- b) inaktive Mitglieder
- c) Jugendliche u. Kinder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Schiedsrichter

Die Schiedsrichter werden beitragsfrei geführt. Die Kosten für Bekleidung trägt der Verein;

§ 9

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit.

§ 10

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Sie wird mündlich oder schriftlich bestätigt.

§ 11

Mit der Mitgliedschaft erkennt der Eintretende die Satzung des SC Alemannia Straß an. Der Jahresbeitrag ist zum vereinbarten Zahltermin (jeweils der 01.07. eines Jahres) zu entrichten. Für Schäden, die ein Mitglied in materieller oder ideeller Form verursacht, haftet das Mitglied.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt zweijährlich den Vorstand. Der Versammlung obliegt nach Anhörung des Vorstandes die Bestimmung des Mitgliederbeitrages sowie die Bestätigung von Ehrenmitgliedern. Die Bestimmungen über die Ehrenordnungen des DFB/WFV und des Vereines sind zu beachten. Die ordentliche Versammlung ist jeweils vor Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie ist durch schriftliche Einladung oder Aushang 8 Tage vorher bekanntzugeben. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes

- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (im zweijährlichen Rhythmus)

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich durchzuführen, d. h. jedoch, Stimmrecht haben nur die Mitglieder. Bei jeder Versammlung ist eine namentliche Anwesenheitsliste anzulegen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Vertretung vom 2. Vorsitzenden geführt. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand (nach § 26 BGB) und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschriften. Die Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit anberaumt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und der Angabe der Gründe, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hinsichtlich der Formalitäten gelten die Bestimmungen zu § 11 (ordentliche Mitgliederversammlung)

§ 14

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mehr als sieben Mitgliedern beschlußfähig.

§ 15

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Zwecke des Vereines zu fördern, das Ansehen und den Ruf nicht zu schädigen sowie die innere Disziplin und Kameradschaft zu wahren.

§ 16

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes immer zum Ende des Geschäftsjahres. Vereinseigentum ist vom Austretenden ohne Aufforderung und unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Schuldhaft beschädigtes Material ist zu ersetzen.

§ 17

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlußgründe:

- a) Grobe Verstöße gegen die Ziele und Zwecke des Vereines, gegen Anordnungen des Vorstandes, gegen die Grundsätze, nach denen ein Verein geleitet wird.

- b) Schädigung des Ansehens des Vereines.
- c) Verstöße gegen die Kameradschaft, Disziplin und Ordnung.
- d) Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Beitragspflicht.
- e) Verstöße vor, nach und während der angesetzten Meisterschaftsspiele und anderen Spielen.
- f) Laufender vorsätzlicher Nichtbesuch der Trainingsabende.
- g) Verleitung von aktiven und inaktiven Mitgliedern zur Sabotage von Anordnungen des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet nach ausreichender Anhörung des/der Beschuldigten durch Mehrheitsbeschluß. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen, ebenso der ordentliche Rechtsweg.

§ 18

Verstöße, die nicht unter § 16 einzureihen sind (dies bestimmt der Vorstand) können durch Verwarnung, Geldbußen oder durch Ausschluß von der Teilnahme an, bestimmten Veranstaltungen des Vereins bestraft werden. Über die Verhängung dieser Strafen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Die Strafen müssen durch Aushang im Vereinskasten bekanntgemacht werden. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Versammlungsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluß kann einem Vorstandsmitglied jedoch die Ausübung seiner ihm anvertrauten Geschäfte untersagt werden.

§ 19

Der Jahresbeitrag ist zum festgelegten Termin zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr und nach erfolgter Mahnung scheidet ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein aus. Die Pflichten des Vereins in Form von Versicherungen u. ä. entfallen. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann im gleichen Geschäftsjahr nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluß wieder in den Verein aufgenommen werden. Der Verein kann Mitglieder beitragsfrei führen, wenn Mitgliedsbeiträge mit Forderungen wie Fahrgelder, Spesen o. a. aufgerechnet werden können. Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit die Beitragsschuld eines einzelnen Mitgliedes mindern oder erlassen.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 20

Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Versammlung bestätigt die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

§ 21

Änderungen der Satzung können nur durch einfache Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 22

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Satzung und Versammlungsprotokolle beim Geschäftsführer einzusehen, bzw. die Verlesung eines Protokolls zu verlangen.

Hürtgenwald, den 26.01.2001